

Vertrag

zwischen

Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement

und

Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat, vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion

und

Kanton Aargau, Regierungsrat, vertreten durch das Departement Bau-, Verkehr- und Umwelt

und

Kanton Solothurn, Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement

betreffend

Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel

Ingress

Gemäss den gesetzlichen Regelungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG)¹ und der Mineralölsteuergesetzgebung (MinVG)² inkl. der zugehörigen Mineralölsteuerverordnung (MinVV)³ müssen von den Agglomerationen sogenannte Agglomerationsprogramme erarbeitet werden, die Voraussetzung für Bundesbeiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs innerhalb des Agglomerationsperimeters sind. Der Bund verlangt für die Agglomerationen, wie sie im Anhang 4 zur MinVV definiert sind, pro Agglomeration eine Ansprechpartnerin in Form einer Trägerschaft. Die Agglomeration Basel umfasst gemäss Anhang 4 zur MinVV in der Schweiz den Kanton Basel-Stadt, weite Teile des Kantons Basel-Landschaft sowie Teile der Gebiete der Kantone Aargau und Solothurn. Die vier Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn kommen überein, für die Agglomeration Basel auf Basis der vorliegenden Vereinbarung die vom Bund geforderte Trägerschaft zu etablieren.

Demzufolge vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zweckbestimmung

Die Vertragsparteien schliessen sich zur Trägerschaft der Agglomeration Basel, schweizerischer Teil, gemäss Anhang 4 zur MinVV zusammen. Hauptzweck ist die Umsetzung der Vorhaben des Agglomerationsprogramms Basel mit ihren jeweils territorial geltenden Instrumenten, die Weiterentwicklung dieses Agglomerationsprogramms und die Vertretung der Agglomeration gegenüber dem Bund.

2. Hauptaufgaben der Trägerschaft

Der Trägerschaft kommen folgende Hauptaufgaben zu:

- a) Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel;
- b) Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund;
- c) Ansprechpartnerin des Bundes für das Agglomerationsprogramm Basel;
- d) Koordination, Kontrolle und Gewährleistung der Umsetzung des Agglomerationsprogramms und Anpassung dieses Programms an veränderte Rahmenbedingungen;
- e) Rechenschaftsablage gegenüber dem Bund über die Umsetzung des Agglomerationsprogramms;
- f) Sicherstellung des Einbezugs der Organisationen der Trinationalen Agglomeration Basel zur Vertretung der ausländischen Gebietskörperschaften innerhalb des Agglomerationsperimeters der Agglomeration Basel gemäss

¹ SR 725.13

² SR 725.116.2

³ SR 725.116.21

Anhang 4 zur MinVV insbesondere über den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB);

- g) Sicherstellung des Einbezugs der Gemeinden innerhalb des Perimeters der Agglomeration Basel;
- h) Sicherstellung des Einbezugs von Bevölkerung, Verbänden, Organisationen etc.

Der Einbezug Dritter gemäss lit. f, g und h erfolgt situativ und entsprechend den Anforderungen des Bundes.

3. Organisation der Trägerschaft

Die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm besteht aus dem politischen Steuerungsausschuss, der Geschäftsleitung und einer Geschäftsstelle.

4. Der politische Steuerungsausschuss

Der politische Steuerungsausschuss besteht aus je einem Mitglied des Regierungsrates der Vertragspartner. Er kann durch je ein Mitglied aus Deutschland und Frankreich ohne Stimmrecht ergänzt werden.

Der politische Steuerungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Trägerschaft;
- b) Treffen der politischen Grundsatzentscheide;
- c) Festlegung von Leistungsauftrag und Budget für die Trägerschaft;
- d) Festlegung der Ziele der Zusammenarbeit.

Der politische Steuerungsausschuss entscheidet konferenziell oder auf dem Zirkularweg. Die Entscheide werden einvernehmlich getroffen.

Der politische Steuerungsausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sein Sekretariat wird von der Geschäftsstelle geführt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Mitglied des Kantons Basel-Landschaft und dem Mitglied des Kantons Basel-Stadt. Der vorsitzenden Person obliegen die Einberufung der Sitzungen, die Traktandenfestsetzung und die Sitzungsleitung. Die oder der Vorsitzende wird bei diesen Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

5. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Trägerschaft setzt sich aus mindestens einer delegierten Person jedes Vertragspartners (Stufe Chefbeamtin oder Chefbeamter) zusammen. Die Vertragspartner sind berechtigt, eine zusätzliche Person in die Geschäftsleitung

zu delegieren. Der TEB ist berechtigt, bis zu drei Personen ohne Stimmrecht in die Geschäftsleitung zu delegieren (Stufe Amtsleitung).

Der Geschäftsleitung kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a) Berichterstattung an den politischen Steuerungsausschuss;
- b) Vorbereitung von grundsätzlichen Entscheiden des politischen Steuerungsausschusses und Umsetzung solcher Entscheide und Zielsetzungen;
- c) Festlegung des Arbeitsprogramms der Trägerschaft und Freigabe der entsprechenden Projektkredite;
- d) Vorlage von Weiterentwicklungen des Agglomerationsprogramms an den politischen Steuerungsausschuss;
- e) Subsidiär zum politischen Steuerungsausschuss obliegt es der Geschäftsleitung, Fachausschüsse aus den vier Kantonen, bedarfsweise ergänzt um weitere Personen, einzubeziehen;
- f) Bezeichnung der auf fachlicher Ebene zuständigen Personen der Vertragspartner, welche der Geschäftsstelle bei Bedarf beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Die Geschäftsleitung tagt jährlich mindestens dreimal und trifft ihre Entscheide einvernehmlich.

Der Vorsitz der Geschäftsleitung liegt bei einer Vertreterin oder einem Vertreter aus demjenigen Kanton, der den Vorsitz der politischen Steuerung innehat. Der vorsitzenden Person obliegen die Einberufung der Sitzungen, die Traktandenfestsetzung und die Sitzungsleitung. Die oder der Vorsitzende wird bei diesen Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

6. Die Geschäftsstelle

Besetzung, Einordnung und Finanzierung der Geschäftsstelle werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geregelt.

Der Geschäftsstelle kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms;
- b) Besorgung der Sekretariatsarbeiten für den politischen Steuerungsausschuss und die Geschäftsleitung;
- c) Erfüllung der von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben;
- d) Wahrnehmung und Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte zu den Fachstellen der Vertragspartner;

- e) Controlling und Berichterstattung an die Geschäftsleitung und an den Bund;
- f) Vertretung der Trägerschaft gegenüber dem Bund;
- g) Bindeglied zwischen dem Bund und den Verantwortlichen für die Realisierung der Projekte unter dem Agglomerationsprogramm;
- h) Zahlstelle für Bundesbeiträge, sofern und soweit der Bund nicht direkt dem projektleitenden Kanton die Beiträge ausrichtet;
- i) Kommunikation nach Aussen und Auskunftsstelle für Dritte;
- j) Ausbau und Unterhalt des Internetauftritts.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle arbeiten eng mit den betroffenen Fachstellen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen. In den Kantonen Aargau und Solothurn erfolgt die fachliche Zusammenarbeit über die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen. Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter bilden gemeinsam die fachliche Begleitgruppe der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben durch eigene Angestellte oder durch den Einkauf von Leistungen Dritter.

7. Finanzierung der Trägerschaft

Die Kosten der Trägerschaft auf Ebene des politischen Steuerungsausschusses und auf Ebene der Geschäftsleitung werden vollumfänglich vom jeweiligen Vertragspartner getragen. Dasselbe gilt für die von den Vertragspartnern auf fachlicher Ebene zuständigen Personen.

Der Zeit- und Sachaufwand der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle wird entsprechend der separaten Vereinbarung von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt finanziert.

Externe Beauftragungen durch die Geschäftsstelle werden durch alle vier Kantone nach folgendem Kostenteiler finanziert:

Kanton Basel-Landschaft	47%
Kanton Basel-Stadt	42%
Kanton Aargau	7%
Kanton Solothurn	4%

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Der politische Steuerungsausschuss kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder grössere Projekte generell oder einzelfallweise einen nach dem konkreten Interesse der Beteiligten gerichteten Kostenverteilungsschlüssel festlegen.

8. Umsetzung der im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Projekte und der Leistungsvereinbarung mit dem Bund

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund vorgesehenen Projekte voranzutreiben. Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass diese Projekte im Gebiet ihres jeweiligen Perimeters Eingang in die kantonale Richtplanung finden.

Die Geschäftsstelle nimmt die Abstimmung und Koordination mit der bauherrenseitig federführenden Projektleitung des jeweiligen Vertragspartners vor, insbesondere was das Verhältnis zum Bund betrifft.

Die Umsetzung der Projekte wird von den einzelnen Vertragsparteien gemäss ihren jeweiligen Finanzierungslinien finanziert.

Die gemäss jeweiligem kantonalem Recht erforderlichen Genehmigungen und Beschlüsse bleiben vorbehalten.

9. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind für seine Fortdauer besorgt, solange der Perimeter der Agglomeration Basel Territorien der vier Vertragsparteien umfasst und das Agglomerationsprogramm auch in weiterentwickelter Fassung Geltung beansprucht.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Kündigung des Vertrags Hand zu einer alternativen Regelung zu bieten, welche die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen an das Agglomerationsprogramm erfüllt.

10. Generelle Regelungen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die Geschäftsstelle gemäss Ziffer 6 dem Landrat von Basel-Landschaft zur Genehmigung vorzulegen ist. Sollte diese Genehmigung nicht erfolgen, so bieten die Parteien Hand zu Verhandlungen über eine alternative Lösung.

Der vorliegende Vertrag tritt mit der allseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt informieren die übrigen Vertragsparteien über den Eintritt der Wirksamkeit der besagten Vereinbarung.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragspartner, kantonsintern über die erforderlichen Zustimmungen zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu verfügen.

Dieser Vertrag sowie seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien führen eine Liste mit Namen und Funktion der Mitglieder des politischen Steuerungsausschusses, der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der zuständigen Fachpersonen. Mutationen in dieser Liste werden laufend fortgeschrieben.

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Der vorliegende Vertrag wird in fünf Originalexemplaren abgeschlossen; ein Exemplar geht zur Kenntnisnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Liestal, den

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Jörg Krähenbühl

Regierungsrat

Basel, den
KANTON BASEL-STADT
BAU- UND VERKEHRSDEPARTEMENT

Dr. Hans-Peter Wessels
Regierungsrat

Aarau, den
KANTON AARGAU
DEPARTMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Peter C. Beyeler
Regierungsrat

Solothurn, den
KANTON SOLOTHURN
BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Walter Straumann
Regierungsrat

Liste zum Vertrag betreffend Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel: Übersicht Mitglieder der Gremien

Mitglieder der politischen Steuerung:

- Jörg Krähenbühl,
Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft
- Hans-Peter Wessels,
Vorsteher Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Peter C. Beyeler
Vorsteher Departement Bau, Verkehr und Umwelt Aargau
- Walter Straumann
Vorsteher Bau- und Justizdepartement Solothurn
- Deutscher Vertreter TEB-Vorstand,
- Französischer Vertreter TEB-Vorstand,

Mitglieder der Geschäftsleitung:

- Martin Kolb, Leiter Amt für Raumplanung Basel-Landschaft
- Oliver Jacobi, Leiter Tiefbauamt Basel-Landschaft
- Alain Groff, Leiter Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- Martin Sandtner, Leiter Planung, Hochbau- und Planungsamt des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- Paul Pfister, Leiter Abteilung Raumentwicklung Aargau
- Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung Solothurn
- Frederic Duvinage, Geschäftsführer Trinationaler Eurodistrict
- NN, 1 Deutscher Vertreter aus der Arbeitsgruppe Raumordnung des TEB
- NN, 1 Französischer Vertreter aus der Arbeitsgruppe Raumordnung des TEB

Mitglieder der fachlichen Begleitgruppe:

- Walter Keller, Raumplanungsamt Basel-Landschaft
- Alain Aschwanden, Tiefbauamt Basel-Landschaft
- Antje Hammer, Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt
- NN, Hochbau- und Planungsamt des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Abteilung Raumentwicklung
- NN, Projektleiter Agglomerationsprogramm, Abteilung Verkehr/Abteilung Raumentwicklung Aargau
- Manuela Studer, Amt für Raumplanung Solothurn

Angestellte der Geschäftsstelle:

- NN, Leiter/-in Geschäftsstelle
- NN, Wissenschaftlicher Mitarbeiter/in Geschäftsstelle